

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2  
des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)  
- Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und  
Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und  
bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) –  
Genehmigungsbehörde für militärische Rohrfernleitungen  
nach UVPG (milPplSys)

Bonn, 18. Dezember 2024

Az: 87-80-02 7WUD-7ALD\_Bildungspark Urfeld

(Verfahren der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der  
Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf,  
für die Umlegung der NATO-Pipeline Würselen – Altenrath in Wesseling Urfeld)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, beantragt die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Baumaßnahme in 50389 Wesseling, die räumlich enge Umlegung der NATO-Produktenfernleitung Würselen – Altenrath innerhalb der Flurstücke 236, 237, 238, 240, 265 und 331 der Flur 18 in der Gemarkung Urfeld.

Die auf diesen Flurstücken bestehende Rohrfernleitung soll an die südliche (Flurstücke 236, 237, 238, 265) bzw. südöstliche (Flurstück 331) Grundstücksgrenze, auf dem Flurstück 240 in selber Trasse verlegt und an der Grenze zum Flurstück 242 wieder an die bestehende Rohrfernleitung angebunden werden. Auf dem Flurstück 309 der Flur 18 in der Gemarkung Urfeld ändert sich der Schutzstreifen der Rohrfernleitung.

Bei der geplanten Umlegung der NATO-Pipeline Würselen – Altenrath handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Der Größenwert der Änderung, die Länge des unverlegten und erneuerten Abschnittes der Rohfernleitung, beträgt ca. 190 m und erreicht oder überschreitet damit nicht den Größenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 i.V.m. Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG. Somit besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend war infolgedessen eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat das Änderungsvorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.**

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass sich, sofern Auswirkungen durch die geplante Pipelineumlegung vorhanden sind, sich diese im Wesentlichen auf die baubedingten temporären Einschränkungen in der Nutzung von Boden und Pflanzen durch Menschen (ackerbauliche Nutzung) bzw. der Habitatfunktion beschränken. Diese baubedingten Auswirkungen dauern nach derzeitigem Planungsstand zwei Wochen an. Nach Fertigstellung sind die Auswirkungen weitestgehend reversibel. Mit Hilfe definierter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Ergebnis schwere und komplexe Auswirkungen ausgeschlossen.

Besonders empfindliche, unter Schutz gestellte Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG werden durch das Änderungsvorhaben nicht tangiert oder wesentlich berührt. Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Das bisherige Landschaftsbild bleibt nach Abschluss der Bautätigen unverändert. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche kann wieder unverändert erfolgen.

Betriebsbedingt entstehen durch die unterirdisch verlaufende Leitung keine zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zum vorherigen Zustand.

Als Ergebnis stellt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften –als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG fest, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer UVP ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr - Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften – (BAIUDBw GS ÖrABw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn zugänglich.

Im Auftrag



Volker Gego

Technischer Regierungsdirektor